ZH_OBERGERICHT PD190013 vom 27. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PD190013

FR: ZH_OBERGERICHT PD190013 du 27 août 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PD190013 del 27 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

A._____ (nachfolgend Klägerin) reichte am 26. Januar 2018 eine Klage ge- gen B._____ (nachfolgend Beklagte) beim Mietgericht Uster ein und verlangte die Erstreckung des zwischen den Parteien geschlossenen Pachtvertrages (act. 2). Sie stellte zudem ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 5). Mit Verfügung vom 11. Juni 2018 wies das Mietgericht das Gesuch der Klägerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ab. Gleichzeitig wurde ihr Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt (act. 30). Da die Kläge- rin den Kostenvorschuss auch nicht innert der ihr angesetzten Nachfrist (act. 32) leistete, trat das Mietgericht mit Verfügung vom 5. September 2018 auf die Klage nicht ein (act. 34). Die Klägerin erhob am 5. Oktober 2018 gleichzeitig sowohl gegen die Verfü- gung vom 5. September 2018 (Nichteintretensentscheid) als auch gegen jene vom 11. Juni 2018 (Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege und Fristansetzung zur Leistung des Kostenvorschusses) ein Rechtsmittel (act. 46/2 und act. 47/38). Die Kammer wies die Beschwerde gegen die Verfügung vom

E. 1.2

In der Folge betrieb der Kanton Zürich, vertreten durch die Zentrale Inkasso- stelle der Gerichte, die Klägerin für die ihr in den Verfahren vor dem Mietgericht sowie vor der Kammer auferlegten Gerichtskosten und verlangte schliesslich Rechtsöffnung beim Bezirksgericht Uster, Einzelgericht im summarischen Verfah- ren (nachfolgend Bezirksgericht; vgl. act. 48/3; act. 34 und act. 39 sowie act. 47). Das Bezirksgericht forderte mit Verfügung vom 18. Juli 2019 vom Kanton Zürich als Gläubiger einen Kostenvorschuss ein (act. 48/3). 2.1 Mit Eingabe vom 2. August 2019 (Datum Poststempel) reichte die Klägerin Beschwerde gegen die im Rechtsöffnungsverfahren erlassene Verfügung des Be- zirksgerichts vom 18. Juli 2019 ein. Gleichzeitig ersuchte sie um Wiedererwägung der Verfügung vom 11. Juni 2018 des Mietgerichts (act. 42; Beilagen act. 43 und act. 44). Am 5. August 2019 ging ein weiteres Schreiben der Klägerin ein, mit wel- chem sie ihre erste Eingabe vom 2. August 2019 ergänzte (act. 45; Beilagen act. 48/1-3). 2.2 Da die Beschwerde gegen die Verfügung vom 18. Juli 2019 ein Rechtsöff- nungsverfahren betrifft und die Wiedererwägung ein ursprünglich pachtrechtliches Verfahren, sind die von der Klägerin erhobenen Rechtsmittel aufgrund der ver- schiedenen Zuständigkeiten je in separaten Verfahren zu behandeln (vgl. dazu die Bestimmungen über die Geschäftsverteilung unter den Kammern des Oberge- richts des Kantons Zürich). Hier werden die Anträge der Klägerin im Zusammen- hang mit ihrem Wiedererwägungsgesuch betreffend die Verfügung vom 11. Juni 2018 des Mietgerichts zu prüfen sein. 3. Wie gesehen, wurde mit der Verfügung vom 11. Juni 2018, um deren Wie- dererwägung die Klägerin ersucht, das klägerische Begehren um Bewilligung der unentgeltlichen

Rechtspflege abgewiesen und die Klägerin wurde verpflichtet, ei- nen Kostenvorschuss zu leisten. Die Klägerin geht im Wiedererwägungsgesuch davon aus, bei dessen Gutheissung würden als direkte Folge sowohl die Verfü- gung vom 5. September 2018 des Mietgerichts (Nichteintretensentscheid), als auch der Beschluss und das Urteil vom 16. November 2018 der Kammer (Abwei-

 sung der Beschwerde; Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege) hinfällig. Sie führt zur Begründung ihres Gesuches aus, ihre finanziellen Verhält- nisse seien damals vom Mietgericht falsch gewürdigt worden. Sie hätte Anspruch auf die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege gehabt. Im Frühling 2019 sei das Bundesverwaltungsgericht davon ausgegangen, sie sei mittellos (act. 42 und act. 45). Aus der Prozessgeschichte und der Begründung des Gesuchs um Wieder- erwägung ist zu folgern, die Klägerin beantrage sinngemäss, die Verfügung vom 11. Juni 2018 sei aufzuheben und es sei ihr für jenes Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen. 4.1 Ein gefällter und den Parteien mitgeteilter Endentscheid kann unabhängig davon, ob er bereits formell rechtskräftig ist, vom erkennenden Gericht grundsätz- lich nicht mehr geändert werden. Mit der Eröffnung des Endentscheids ist der Prozess für die betreffende Instanz erledigt, weshalb sie auf die Entscheidung nicht mehr zurückkommen kann. Will eine Partei geltend machen, der Entscheid beruhe auf einer fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung oder auf einer falschen Rechtsanwendung, so steht ihr dafür das gesetzliche Rechtsmittelsystem zur Ver- fügung. Die Wiedererwägung gefällter und den Parteien mitgeteilter Endentschei- de durch die entscheidende Instanz selber ist daher grundsätzlich unzulässig (vgl. BK ZPO-STERCHI, Art. 334 ZPO N 2). Bei prozessleitenden Verfügungen und Entscheiden der sogenannten freiwil- ligen Gerichtsbarkeit ist dahingegen eine Wiedererwägung ausnahmsweise zu- lässig. Auf Erstere kann das Gericht zur Sicherstellung eines flexiblen und sach- gerechten Prozesses zurückkommen (ZK ZPO-STAEHELIN, 3. A. 2016, Art. 124 N 6). Bei Letzteren entspricht die Zulässigkeit der Wiedererwägung ihrer Nähe zum Verwaltungsrecht (ZK ZPO-CHEVALIER, 3. A. 2016, Art. 256 N 7). Der Ent- scheid über ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ergeht als prozessleitende Verfügung im Sinne von Art. 124 ZPO, wenn der Prozess be- reits angehoben ist (Urteil des Bundesgerichts 4A_384/2011 vom 4. August 2011, E. 2.1; vgl. auch ZK ZPO-EMMEL, 3. A. 2016, Art. 119 N 14). Auch der Entscheid über die Einholung eines Kostenvorschusses ist eine prozessleitende Verfügung

 (ZK ZPO-SUTER/vON HOLZEN, 3. A. 2016, Art. 98 N 4). Eine Wiedererwägung einer prozessleitenden Verfügung ist aber lediglich solange möglich, als die Prozessleitung in jenem Verfahren noch bei dem die Verfügung erlassenden Gericht liegt. Hat es hingegen bereits einen Endentscheid gefällt, ist es nicht mehr für den Pro- zess zuständig und kann es auch nicht mehr auf die erlassene prozessleitende Verfügungen zurückkommen (BGE 139 III 466 E. 3.4; lata sententia iudex desinit esse iudex). 4.2 Die Verfügung vom 11. Juni 2018 ist ein prozessleitender Entscheid. Damit wäre die Verfügung zwar grundsätzlich der Wiedererwägung zugänglich. Das Ver- fahren vor dem Mietgericht wurde aber bereits mit Verfügung vom 5. September 2018 abgeschlossen. Eine Wiedererwägung der Verfügung vom 11. Juni 2018, die in diesem abgeschlossene Verfahren erging, ist mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen nicht möglich. Erst recht könnten dadurch nicht, wie von der Klägerin vermutet, der in jenem Verfahren ergangene Endentscheid und die darauffolgen- den Rechtsmittelentscheide geändert werden. Zudem ist zu berücksichtigen,

dass – falls überhaupt – lediglich die ent- scheidende Behörde selbst ihre Verfügung in Wiedererwägung ziehen könnte. Die Kammer kann nicht wie von der Klägerin beantragt, den Entscheid vom 11. Juni 2018, der nicht durch sie selbst, sondern durch das Mietgericht gefällt worden ist, in Wiedererwägung ziehen. Eine Überprüfung eines vorinstanzlichen Entscheides kann lediglich durch Anhebung eines im Rechtsmittelsystem vorgesehenen (devo- lutiven) Rechtsmittels erfolgen. Die Klägerin hat zwar bereits mit Beschwerde vom

E. 5

Umständehalber sind keine Kosten zu erheben. Es sind auch keine Partei- entschädigungen zuzusprechen. Der Klägerin ist keine Entschädigung zuzuspre- chen, weil sie unterliegt, der Beklagten nicht, weil sie sich in diesem Verfahren nicht äussern musste und ihr daher keine Umtriebe entstanden sind, die zu ent- schädigen wären. Die nicht anwaltlich vertretene Klägerin stellte ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 42 und act. 45). Da ihr keine Kosten aufer- legt werden, ist ihr Gesuch als gegenstandslos abzuschreiben. Es hätte im Übri- gen wegen Aussichtslosigkeit i.S.v. Art. 118 ZPO auch nicht bewilligt werden können. Lediglich der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass es Sache der Klä- gerin gewesen wäre, einen Rechtsbeistand beizuziehen und ihn zu instruieren. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.